

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
Februar 2006
ISSN 1434-3460

4/2006

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG § 123 Abs 1, 25; GmbHG § 12 – Monatsfrist oder 30-Tagesfrist bei der Einberufung der Hauptversammlung einer AG nach dem UMAG, wenn noch keine Satzungsanpassung an die neue Rechtslage erfolgt ist

ZPO §§ 733, 797 Abs. 3; BGB § 305c Abs. 2 – Ermächtigung zur Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 94 Abs. 1, 95 Abs. 1, 929 Satz 2 – Nachträgliche Begründung der Scheinbestandteilseigenschaft bei Versorgungsleitungen möglich

GmbHG § 6 Abs. 3; BGB § 158 – Bestellung eines GmbH-Geschäftsführers unter einer auflösenden Bedingung möglich (hier: Aufnahme einer Nebentätigkeit)

GmbHG §§ 8 Abs. 2, 19 Abs. 1, 2; AktG §§ 54 Abs. 2, Abs. 3; 66 Abs. 1 – Kapitalaufbringung bei Hin- und Herzahlen des Bareinlagebetrages; Tilgung durch Darlehensrückzahlung

EG Art. 288; Richtlinie 68/151/EWG Art. 2 Abs. 1 Buchst. f, Art. 6; Richtlinie 78/660/EWG Art. 47; HGB §§ 325 Abs. 1, 335 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 – Keine Amtshaftung der Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der EG-Richtlinien zur Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, wenn Geschädigter sich gar nicht um Einsichtnahme bemüht hat

GBO § 29; BeurkG § 10; ZPO §§ 415, 418 – Beweiskraft der Personenfeststellung durch Notar trotz Verstoß gegen Amtspflichten nach § 10 BeurkG (kein Lichtbildausweis)

BNotO §§ 19, 23; BeurkG § 54b Abs. 2 Satz 1; DONot 1985 § 12 Abs. 2 Satz 1; DONot; 2001 § 27 Abs. 2 Satz 1; KWG § 23a – Amtspflicht des Notars, Notaranderkonto nur bei einem Kreditinstitut anzulegen, das einem Einlagesicherungsfonds angehört

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 4a und 4b, 323, 767, 796a, 796b n. F. (= 1044a, 1044b Abs. 2 Satz 2 ZPO a. F.) – Unbestimmtheit eines Unterhaltstitels „unter Anrechnung bereits gezahlter Beträge“

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG § 123 Abs 1, 25; GmbHG § 12 Monatsfrist oder 30-Tagesfrist bei der Einberufung der Hauptversammlung einer AG nach dem UMAG, wenn noch keine Satzungsanpassung an die neue Rechtslage erfolgt ist

I. Sachverhalt

§ 123 Abs. 1 AktG a.F. sah früher eine Monatsfrist für die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft vor. Durch das „Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes“ (UMAG), das zum 1.11.2005 in Kraft trat (BGBl. 2005, 2802, vgl. Hinweis, DNotI-Report 2005, 166), wurde u.a. auch § 123 Abs. 1 AktG geändert. Nunmehr gilt für die Einberufung der Hauptversammlung eine 30-Tages-Frist. Im vorliegenden Fall bestimmt die Satzung der Aktiengesellschaft (entsprechend der früheren Rechtslage) ausdrücklich, dass

die Hauptversammlung mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung einzuberufen ist.

II. Frage

Gilt für die Einberufung die Monatsfrist nach der Satzung oder die 30-Tages-Frist nach § 123 Abs. 1 AktG n.F.?

III. Zur Rechtslage

1. Literaturstimmen

Nach unserem Kenntnisstand befassen sich mit der vorstehenden Frage in der Literatur bislang nur *Butzke* (WM 2005, 1981, 1982) und *Mimberg* (AG 2005, 716, 720 ff.). In der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 123 Abs. 1 AktG durch das UMAG finden sich dazu keine Ausführungen.

Mimberg und *Butzke* gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich bei der Neufassung des § 123 Abs. 1 AktG um eine **gesetzliche Mindestfrist** handele. Im Hinblick auf den Grundsatz der Satzungsstrenge des § 23 Abs. 5 AktG könne deshalb diese **Einberufungsfrist nur verlängert, nicht aber verkürzt** werden.

Bei Gesellschaften, die ihren Satzungswortlaut in dieser Hinsicht noch nicht an die Neufassung des § 123 Abs. 1 AktG angepasst haben, sondern entsprechend der bisherigen Regelung in § 123 Abs. 1 AktG a. F. für die Einberufung der Hauptversammlung noch von einer Monatsfrist ausgehen, gehen beide Autoren davon aus, dass die **bisherige Satzungsregelung im konkreten Einzelfall fortbestehe**, wenn dies zu einer **Verlängerung der Einberufungsfrist** über die 30-Tagesfrist des § 123 Abs. 1 AktG n. F. führt. Liegen die Verhältnisse im konkreten Einzelfall jedoch derart, dass die Monatsfrist nach altem Recht die 30-Tagesfrist des § 123 Abs. 1 AktG n. F. unterschreiten würde (Februar!), gelte die neue gesetzliche Mindestfrist von 30 Tagen (Butzke, WM 2005, 1981, 1982; Mimberg, AG 2005, 716, 720 ff.). Eine generelle Unwirksamkeit der Klausel wegen der unzulässigen Verkürzung im Monat Februar wird hingegen nicht erwohnen.

2. Keine dynamische Verweisung

a) "Bundesanzeiger" als Publikationsorgan (§ 25 AktG)
Mimberg (AG 2005, 716, 720, 721) erwägt in diesem Zusammenhang, eine Parallele zur Neufassung des § 25 AktG im Rahmen der Einführung des elektronischen Bundesanzeigers zu ziehen. Damals hat sich in der Literatur die Ansicht durchgesetzt, eine Satzungsbestimmung, die lediglich den Wortlaut des Gesetzes wiedergibt, habe keinen eigenen Regelungscharakter. Demgemäß sei er im Rahmen einer „dynamischen Verweisung“ wandelbar mit der Folge, dass sich der Inhalt der Bestimmung an den jeweiligen aktuellen Gesetzeswortlaut anpasst (vgl. dazu **Gutachten DNotI-Report 2003, 89** m. w. N.; vgl. zur GmbH: **Gutachten DNotI-Report 2005, 81, 82**; Krafka, MittBayNot 2005, 293, 294; Noack, DB 2005, 500, 600 – anders hingegen die registergerichtliche Kontrolle bei gänzlicher Neufassung einer Satzung: OLG München DNotI-Report 2005, 190 = DB 2005, 2291).

b) Satzungsregelung über Einberufungsfrist eindeutig
Eine solche „dynamische Verweisung“ ist nach Auffassung von *Mimberg* jedenfalls im Rahmen der Neufassung des § 123 Abs. 1 AktG jedoch abzulehnen. Seiner Ansicht nach sei unklar, ob dem Satzungsgeber aufgrund der Neufassung des § 123 Abs. 1 AktG wirklich unterstellt werden könne, seine Satzungsbestimmung über die Einberufungsfrist habe gleichsam nur deklaratorischen Charakter und entspreche dem jeweils maßgeblichen Gesetzesinhalt.

Auch wir möchten uns dieser Auffassung von *Mimberg* anschließen. Anders als bei der Einführung des elektronischen Bundesanzeigers durch das TransPuG bestimmt die Neufassung des § 123 Abs. 1 AktG für die Einberufung der Hauptversammlung nur eine Mindestfrist. Das Gesetz lässt aber ausdrücklich zu, dass der Satzungsgeber von dieser Mindestfrist abweicht, freilich nur zur Verlängerung der Einberufungsfrist, nicht aber zu deren Verkürzung. Demgegenüber beinhaltet die Neufassung des § 25 AktG zur Einführung des elektronischen Bundesanzeigers eine zwingende gesetzliche Regelung. Für den Satzungsgeber bestand und besteht im Rahmen des § 25 AktG keinerlei Möglichkeit, von dieser Bestimmung abzuweichen. § 25 AktG ist für Pflichtbekanntmachungen im Aktienrecht zwingend. Lediglich für freiwillige Bekanntmachungen kann der Satzungsgeber im Rahmen des § 23 Abs. 4 AktG abweichende Regelungen treffen.

Beinhaltet nun aber die Neufassung des § 123 Abs. 1 AktG zumindest die Möglichkeit, im Rahmen einer Verlänge-

rung der Einberufungsfrist von der gesetzlichen Regelung abzuweichen, so kann u. E. nicht unterstellt werden, eine Satzungsregelung, die lediglich den bisherigen Wortlaut des § 123 Abs. 1 AktG wiederhole, habe im Hinblick auf die Neufassung des § 123 Abs. 1 AktG keinerlei Regelungsgehalt. Jedenfalls ist eine Auslegung im Sinne einer Verlängerung der gesetzlichen 30-Tagesfrist nicht auszuschließen. Vor allem verlassen sich Aktionäre möglicherweise auf die satzungsmäßige Frist.

3. Ergebnis: Längere Frist einhalten

Für die Praxis dürfte sich jedenfalls empfehlen, für die Einberufung einer Hauptversammlung die jeweils längere Frist einzuhalten, also **sowohl die satzungsmäßige Monatsfrist als auch die gesetzliche 30-Tagesfrist**. Soll beispielsweise die Hauptversammlung Mitte März 2006 stattfinden, würde die 30-Tagesfrist des § 123 Abs. 1 AktG n. F. von der statutarischen Monatsfrist unterschritten. Daher setzt sich in diesem Fall die 30-Tagesfrist des § 123 Abs. 1 AktG n. F. durch. Umgekehrt ist die Rechtslage dagegen beispielsweise im Falle einer im Juni stattfindenden Hauptversammlung. In diesem Fall wäre die 30-Tagesfrist kürzer als die Monatsfrist entsprechend der alten Satzungsregelung. Daher setzt sich in diesem Fall u. E. wohl die alte Satzungsregelung durch.

ZPO §§ 733, 797 Abs. 3; BGB § 305c Abs. 2 Ermächtigung zur Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen

I. Sachverhalt

Nach dem Grundschnuldbestellungsformular eines Kreditinstitutes ist der Gläubiger berechtigt, „weitere vollstreckbare Ausfertigungen“ zu verlangen. Im Anschluss an die persönliche Vollstreckungsunterwerfung heißt es: „Der/Die Erschienene/n beantragt/beantragen beim Notar, der Gläubigerin auch insoweit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen. Im Übrigen ist die Gläubigerin berechtigt, weitere vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde auf Kosten des/der persönlichen Schuldner(s) zu verlangen.“

II. Fragen

1. Ist diese Klausel mit § 797 Abs. 2, 3 ZPO vereinbar oder kann auf diese Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners verzichtet werden?

2. Hält die Klausel einer AGB-Kontrolle stand?

III. Zur Rechtslage

1. Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen (§§ 733, 797 Abs. 3 ZPO)

Nach § 52 BeurkG gelten für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen nicht die Vorschriften der §§ 47 ff. BeurkG über (einfache) Ausfertigungen, sondern die „dafür bestehenden Vorschriften“, also die §§ 797, 725 ff. ZPO. Die ZPO missbilligt aber grundsätzlich die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen, um den Schuldner vor mehrfacher Zwangsvollstreckung aus demselben Titel zu schützen (MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, 2. Aufl. 2000, § 733 Rn. 1; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 733 Rn. 1; Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 733 Rn. 1; Musielak/Lackmann, ZPO, 4. Aufl. 2005, § 733 Rn. 1). Nach § 733 ZPO, der über § 795 ZPO für vollstreckbare

notarielle Urkunden anwendbar ist, darf grundsätzlich **wegen eines vollstreckbaren prozessualen Anspruchs nur eine vollstreckbare Ausfertigung** erteilt werden soll.

Nach § 797 Abs. 3 ZPO wird die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung bei notariellen Urkunden von dem **Amtsgericht** getroffen, in dessen Bezirk der die Urkunde verwahrende Notar seinen Amtssitz hat. § 797 Abs. 3 ZPO begründet insoweit eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Entscheidung über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen. In diesem Umfang ist dem Notar, obwohl er die weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt, die Entscheidung entzogen (MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 797 Rn. 8; Stein/Jonas/Münzberg, § 797 ZPO Rn. 18; Zöller/Stöber, § 797 ZPO Rn. 7; Musielak/Lackmann, § 797 ZPO Rn. 7). Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Entscheidung ist nicht abdingbar (MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 797 Rn. 8). Dementsprechend ist eine Erklärung des Schuldners, der Notar solle auf bloßen Antrag hin weitere vollstreckbare Ausfertigungen erteilen, unwirksam (OLG Düsseldorf DNotZ 1977, 571 m. Anm. Brambring; MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 797 Rn. 8).

Daher ist die Klausel unwirksam, wenn sie dahingehend zu verstehen ist, dass die Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ohne Entscheidung des Gerichts allein auf Antrag der Gläubigerin möglich sein soll.

2. Auslegung der Klausel

Die im Grundschnuldbestellungsformular verwendete Klausel ist nicht eindeutig und damit auslegungsbedürftig.

a) Bloße Regelung über Kosten weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen

Zunächst könnte man die Klausel dahin verstehen, dass lediglich die Rechtslage wiedergegeben und zusätzlich eine Kostentragungsregelung vereinbart wird. Unter Zugrundelegung dieser Auslegung wäre die Klausel so zu verstehen, dass die Gläubigerin unter Beachtung des Verfahrens des § 797 Abs. 3 ZPO berechtigt ist, weitere vollstreckbare Ausfertigungen zu verlangen, und dass in diesem Fall die **Kosten durch den persönlichen Schuldner getragen** werden (ähnlich Brambring, DNotZ 1977, 572, 573). Die Klausel würde insofern nur die Rechtslage wiedergeben und gleichzeitig eine Regelung darüber enthalten, wer die Kosten trägt. Für diese Auslegung könnte sprechen, dass die Klausel nicht ausdrücklich den Hinweis enthält, dass auf die Einhaltung der §§ 797 Abs. 3, 733 ZPO verzichtet werden soll.

b) Teilausfertigungen für dinglichen Anspruch einerseits, persönlichen Anspruch andererseits

Eine andere denkbare Auslegung ist, dass die Gläubigerin berechtigt sein soll, sich sowohl eine vollstreckbare Ausfertigung in dinglicher als auch in persönlicher Hinsicht auf Kosten des Schuldners erteilen lassen zu können. Hierbei handelt es sich um verschiedene Ansprüche im prozessualen Sinne. Es liegt aber **kein Fall der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung i. S. d. § 733 ZPO** vor, wenn zunächst nur eine vollstreckbare Ausfertigung wegen eines Anspruchsteils oder für einen Teilberechtigten oder gegen einen Teilschuldner erteilt wird (MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 733 Rn. 2; Stein/Jonas/Münzberg, § 733 Rn. 11; Zöller/Stöber, § 733 Rn. 2; Musielak/Lackmann, § 733 Rn. 2). Ebenso liegt erst recht keine weitere vollstreckbare Ausfertigung vor, wenn wegen verschiedener Ansprüche

im prozessualen Sinne verschiedene Teilausfertigungen erteilt werden. Werden mehrere Teilausfertigungen erteilt, die zusammen den Anspruch nicht mehr als einmal titulieren, handelt es sich also nicht um eine weitere vollstreckbare Ausfertigung. Auch bei diesem Verständnis der Klausel würde also lediglich die Rechtslage wiedergegeben und eine Kostentragungsregel getroffen.

c) Unzulässige Abbedingung von §§ 733, 797 Abs. 3 BGB

Andererseits kann die Klausel aber auch in der Weise ausgelegt werden, dass die Gläubigerin ohne Entscheidung des Gerichts berechtigt sein soll, weitere vollstreckbare Ausfertigungen i. S. d. § 733 ZPO zu verlangen. Für eine derartige Auslegung spricht vor allem der Wortlaut. In der Rechtsprache wird unter der „weiteren vollstreckbaren Ausfertigung“ nämlich wie dargelegt nur eine solche verstanden, deren Erteilung zur Folge hat, dass über ein und denselben Anspruch im prozessualen Sinne mehrere vollstreckbare Ausfertigungen desselben Titels in Umlauf gelangen (OLG Düsseldorf DNotZ 1977, 571; OLG Hamm MittRhNotK 1988, 125 = Rpfleger 1988, 508; MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 733 Rn. 2; Stein/Jonas/Münzberg, § 733 Rn. 2). In diesem Falle wäre die fragliche Klausel aufgrund Verstoßes gegen §§ 797 Abs. 3, 733 ZPO unwirksam.

3. Klauselkontrolle

Bei der genannten Klausel des Grundschnuldbestellungsformulars handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, da auch prozessrechtliche bzw. vollstreckungsrechtliche Vereinbarungen in den Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB fallen (BGHZ 101, 271, 273 f. = NJW 1987, 2867; MünchKomm-BGB/Basedow, 4. Aufl., 2003, § 305 Rn. 9).

a) Unklarheit (§ 305c Abs. 2 BGB)

Im vorliegenden Fall dürfte keiner der genannten Auslegungsmöglichkeiten eindeutig der Vorzug zu geben sein. Die Klausel ist folglich unklar. Die Unklarheit der Klausel geht gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders.

§ 305c Abs. 2 BGB (= § 5 AGBG) beruht auf dem Gedanken, dass es Sache des Klauselverwenders ist, sich klar und unmissverständlich auszudrücken. Die Voraussetzung des § 305c Abs. 2 BGB, dass nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein nicht beherrschbarer Zweifel bleibt und mindestens zwei Auslegungen rechtlich vertretbar sind (vgl. BGHZ 112, 65, 68; BGH NJW 1997, 3434, 3435; NJW 2002, 32322, 32323), dürfte nach Vorstehendem erfüllt sein. § 305c Abs. 2 BGB führt aber nicht unmittelbar zur Unwirksamkeit der Klausel, sondern regelt zunächst nur das Stadium der Auslegung. Eine objektiv mehrdeutige Klausel ist dann „zu Lasten des Verwenders“ ausgelegt, wenn ihr diejenige Bedeutung zugemessen wird, die im Ergebnis für den anderen Teil am günstigsten ist. Dies führt nach wohl h. M. nicht nur im Verbands-, sondern auch im Individualprozess dazu, dass unter verschiedenen Auslegungsalternativen zunächst die kundenfeindlichste, also diejenige maßgeblich ist, die gegen §§ 307 – 309 BGB verstößt, da die daraus resultierende Unwirksamkeit dem Schutzzweck des § 305c Abs. 2 BGB am besten entspricht (OLG Schleswig ZIP 1995, 759, 762; OLG München NJW-RR 1998, 393, 394; Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl. 2006, § 305c Rn. 20; MünchKomm-BGB/Basedow, § 305 Rn. 35, tendenziell auch BGH NJW 1994, 1798, 1799; NJW 1993, 2369, 2370).

b) Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB)

In diesem Sinne dürfte die Klausel auch gegen das nunmehr in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB niedergelegte Transparenzgebot verstoßen. Danach kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Kunden auch daraus ergeben, dass eine AGB-Klausel nicht klar und verständlich ist. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot begründet aber nur dann eine Unwirksamkeit, wenn die Gefahr einer inhaltlichen Benachteiligung des anderen Teils besteht. Insoweit ließe sich also argumentieren, dass die Gefahr der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung i. S. d. § 733 ZPO eher gering ist, da der die Urkunde verwahrende Notar grundsätzlich das Verfahren nach § 797 Abs. 3 ZPO einzuhalten hat. Da aber andererseits nicht auszuschließen ist, dass ein Notar oder Notarvertreter in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen dennoch eine weitere vollstreckbare Ausfertigung aufgrund der Klausel in dem Grundschuldbestellungsformular erteilt, dürfte die Gefahr einer sachlichen Benachteiligung und damit ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliegend auch gegeben sein.

4. Ergebnis

Somit dürfte die fragliche Klausel des Grundschuldbestellungsformulars nach §§ 305c Abs. 2, 307 Abs. 1 S. 2 BGB wegen Verstoßes gegen §§ 797 Abs. 3, 737 ZPO unwirksam sein.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

MaBV § 3 Abs. 2; BGB §§ 307, 315

Flexible Zusammenfassung der Raten zu Abschlusszahlungen durch den Bauträger erst bei Anforderung der Raten

Fax-Abruf-Nr.: 11421

BeurkG § 54c Abs. 4; BNotO § 23; BGB § 137; GBO § 16 Abs. 2

Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrechtes bei Verwahrungsanweisung für Notaranderkonto

Fax-Abruf-Nr.: 11422

EGBGB Art. 74; GewO § 10 Abs. 2; GaststättenG §§ 24, 25; WEG § 8; BGB § 96

Realgewerbeberechtigung (reale Taferngerechsamkeit) und Aufteilung in Wohnungseigentum

Fax-Abruf-Nr.: 11423

GmbHG §§ 51, 49; BGB §§ 1629, 1795, 181

Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei Beteiligung eines minderjährigen Gesellschafters gegenüber dem bei der Beschlussfassung gem. § 181 BGB ausgeschlossenen Vater oder gegenüber Ergänzungspfleger?

Fax-Abruf-Nr.: 13177

PartGG §§ 1, 2; HGB §§ 17, 18, 22, 24

Firmenfortführung des Namens („Firma“) der Partnerschaftsgesellschaft durch allein verbleibenden Einzelkaufmann oder Freiberufler

Fax-Abruf-Nr.: 13178

Rechtsprechung

BGB §§ 94 Abs. 1, 95 Abs. 1, 929 Satz 2

Nachträgliche Begründung der Scheinbestandteilseigenschaft bei Versorgungsleitungen möglich

Eine in einem Straßengrundstück verlegte Versorgungsleitung kann nach denselben Grundsätzen zum Scheinbestandteil bestimmt und auf den neuen Versorgungsträger übereignet werden, nach denen ein Scheinbestandteil nach § 95 Abs. 1 BGB wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks werden kann. Auch hier erfolgt die sachenrechtliche Umwandlung von einem ehemals wesentlichen Bestandteil zu einer selbständigen Sache durch eine Übereignung entsprechend § 929 Satz 2 BGB, ohne dass es dazu einer Trennung der Leitung vom Straßengrundstück bedarf (Fortführung von BGHZ 37, 353, 359).

BGH, Urt. v. 2.12.2005 – V ZR 35/05

Kz.: L I 1 – § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10581

Problem

Die Stadt übertrug die öffentliche Wasserversorgung auf eine Dritte. In dem Überleitungsvertrag übereignete sie der neuen Trägerin der Wasserversorgung auch die in den städtischen Straßengrundstücken verlegten Versorgungsleitungen.

Entscheidung

Bei der Verlegung waren die Versorgungsleitungen zunächst nach § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB zu einem wesentlichen Bestandteil des Straßengrundstück geworden. Ein Ausnahmetatbestand nach § 95 Abs. 1 BGB lag zum Zeitpunkt der Verlegung nicht vor. Der BGH hielt jedoch auch die nachträgliche Begründung der Eigenschaft als Scheinbestandteil für möglich. Der Straßeneigentümer konnte sich bei Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung auf eine Dritte mit dieser dahin einigen, dass die Rohrleitungen im Straßenkörper als rechtlich selbständig gewordene bewegliche Sache in deren Eigentum übergehen sollten.

GmbHG § 6 Abs. 3; BGB § 158

Bestellung eines GmbH-Geschäftsführers unter einer auflösenden Bedingung möglich (hier: Aufnahme einer Nebentätigkeit)

Der Geschäftsführer einer GmbH kann unter einer auflösenden Bedingung bestellt werden. Sieht der Bestellungsakt vor, dass das Amt endet, wenn der Geschäftsführer ab einem bestimmten Zeitpunkt der GmbH nicht seine volle Arbeitskraft zur Verfügung stellt, so verliert der Geschäftsführer automatisch sein Amt, wenn er zu dem genannten Zeitpunkt diese Voraussetzung nicht erfüllt, etwa weil er außerdem einer weiteren Tätigkeit nachgeht.

BGH, Urt. v. 24.10.2005 – II ZR 55/04
Kz.: L V 2 – § 6 Abs. 3 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10582

Problem

Ein GmbH-Geschäftsführer wurde unter der auflösenden Bedingung bestellt, dass er bis zu einem Zeitpunkt seine parallele Tätigkeit als Geschäftsführer einer anderen GmbH beendet hatte. Später hielt der Geschäftsführer die auflösende Bedingung für unwirksam. Denn nach der **bisher in der Literatur herrschenden Meinung** verbiete die Rechtssicherheit die Bestellung eines GmbH-Geschäftsführers unter einer auflösenden Bedingung.

Entscheidung

Der BGH hielt die geschäftsführende Bedingung unter einer auflösenden Bedingung jedoch für zulässig. Denn der Gesetzgeber habe lediglich bestimmte Rechtsgeschäfte (wie z. B. die Auflassung, § 925 Abs. 2 BGB; Eheschließung, § 1311 Satz 2 BGB) und die Ausübung von Gestaltungsrechten (z. B. § 388 Satz 2 BGB) der Verknüpfung mit einer Bedingung entzogen.

GmbHG §§ 8 Abs. 2, 19 Abs. 1, 2; AktG §§ 54 Abs. 2, Abs. 3; 66 Abs. 1

Kapitalaufbringung bei Hin- und Herzahlen des Bareinlagebetrages; Tilgung durch Darlehensrückzahlung

1. Beim Hin- und Herzahlen eines Bareinlagebetrages leistet der Inferent unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung nichts. Das gilt auch, wenn die „Herzählung“ als „Darlehen“ bezeichnet wird; eine entsprechende „Darlehensabrede“ ist unwirksam.

2. Mit der Zahlung auf die vermeintliche „Darlehensschuld“ erfüllt der Inferent die offene Einlageschuld (Klarstellung zu BGHZ 153, 107).

BGH, Urt. v. 21.11.2005 – II ZR 140/04
Kz.: L V 2 – § 19 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10583

Problem

Dem Mitbegründer einer Aktiengesellschaft wurde zeitnah zu seiner Bareinlageleistung von der Aktiengesellschaft ein Darlehen gewährt.

Einige Monate später zahlte der Gründungsaktionär dieses Darlehen wieder zurück mit der Tilgungsbestimmung „Teilrückzahlung-Darlehen“ bzw. „Restrückzahlung-Darlehen“. Der Insolvenzverwalter klagte auf nochmalige Zahlung der Bareinlageleistung. Die ursprüngliche Zahlung sei wegen des Hin- und Herzählens nicht schuldtilgend geleistet worden. Die spätere Leistung auf die Darlehensverbindlichkeit könne nicht die offene Bareinlageverbindlichkeit tilgen.

Entscheidung

Der BGH bestätigte zunächst seine bisherige Rechtsprechung zum Hin- und Herzahlen im Zusammenhang mit der Kapitalaufbringung. Danach **tilgt ein Hin- und Herzahlen des Einlagebetrages** in geringem zeitlichem Abstand **die Einlageschuld nicht**, weil in einem solchen Fall nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Leistung zur freien Verfügung der Gesellschaft gestanden hat (BGH DNotI-

Report 2001, 190 = MittBayNot 2001, 576 = NJW 2001, 3781 = ZIP 2001, 1997). Das gilt nach Ansicht des BGH auch dann, wenn die Rückzahlung der Einlage als „Darlehensgewährung“ deklariert wird (vgl. BGHZ 153, 107, 109 f. = DNotI-Report 2003, 50 = DNotZ 2003, 223 = NJW 2003, 835). Andernfalls könnte die prinzipiell unverzichtbare Einlageforderung – ohne deren endgültige Erfüllung – durch eine schwächere Darlehensforderung ersetzt werden.

Darüber hinaus stellt der BGH im jetzigen Urteil klar, dass die Darlehensabrede wegen Verstoßes gegen die Kapitalaufbringungsvorschriften unwirksam sei. Daher handele es sich bei dem hier vorliegenden Vorgang auch nicht um eine verdeckte Sacheinlage. Denn es bestehe hier keine Forderung, die als Sacheinlage dienen könnte. Vielmehr sei unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung die Rechtslage so, dass überhaupt keine Zahlungen hin- und hergegangen seien. Daraus folgt nach Ansicht des BGH aber auch, dass eine **später irrig als „Darlehensrückzahlungen“ bezeichnete Leistung die Einlageschuld erfüllt**. Denn die Tilgungsbestimmung sei dahingehend auszulegen, dass anstelle der vermeintlichen Darlehensschuld die Einlageschuld erfüllt werden sollte.

EG Art. 288; Richtlinie 68/151/EWG Art. 2 Abs. 1 Buchst. f, Art. 6; Richtlinie 78/660/EWG Art. 47; HGB §§ 325 Abs. 1, 335 Satz 1 Nr. 6, Satz 2

Keine Amtshaftung der Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der EG-Richtlinien zur Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, wenn Geschädigter sich gar nicht um Einsichtnahme bemüht hat

Die Bundesrepublik Deutschland, die nach den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1997 (Rs. C-97/96 - Daihatsu - Slg. 1997 I-6843) und vom 29. September 1998 (Rs. C-191/95 - Kommission/Deutschland - Slg. 1998 I-5449) dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 68/151/EWG und 78/660/EWG verstoßen hat, dass sie keine geeigneten Maßregeln getroffen hatte, um die Offenlegung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften sicherzustellen, haftet einem Dritten, der sich um keine Einsichtnahme in diese Unterlagen bemüht und als Gläubiger der Kapitalgesellschaft davon abgesehen hat, ein Einschreiten des Registergerichts zu beantragen, nicht auf Schadensersatz.

BGH, Beschl. v. 24.11.2005 – III ZR 4/05
Kz.: L V 1 – § 325 Abs. 1 HGB
Fax-Abruf-Nr.: 10584

Problem

In der Insolvenz einer vermögensverwaltenden Gesellschaft erlitt ein Anleger Schäden in Höhe von mehreren 100.000.– €. Der Anleger nahm den Bund auf Schadensersatz in Anspruch. Deutschland habe die Verpflichtung aus EG-Richtlinien zur Durchsetzung der Offenlegungspflicht für Kapitalgesellschaften verletzt. Hätte die Gesellschaft ihre Jahresabschlüsse und Bilanzen zum Handelsregister eingereicht, so hätte sie zum Zeitpunkt seiner Anlageentscheidung schon gelöscht sein müssen.

Entscheidung

Der BGH verneinte einen europarechtlichen Staatshaftungsanspruch. Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt eine Haftung des Mitgliedsstaates in Betracht, wenn die verletzte Gemeinschaftsrechtsnorm bezweckt, dem **Einzelnen Rechte** zu verleihen, der **Verstoß hinreichend qualifiziert** ist und zwischen diesem Verstoß und dem dem Einzelnen entstandenen Schaden ein **unmittelbarer Kausalzusammenhang** besteht (vgl. EuGH, Urt. v. 30.9.2003 – C-224/01, Köhler, NJW 2003, 3539). Der EuGH hatte bereits entschieden, dass Deutschland gegen seine Verpflichtung zur Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften aus EG-Richtlinien verstoßen hat (EuGH, Urt. v. 04.12.1997 – C-97/96, Daihatsu, Slg 1997, I – 6843 = NJW 1998, 129; EuGH, Urt. v. 29.9.1998 – C-191/95, Kommission/Deutschland, Sammlung 1998, I – 5449 = EuZW 1998, 758). Der BGH bejahte ferner, dass die betreffenden EG-Richtlinien auch dem Schutz Einzelner dienen. Er ließ jedoch die Frage offen, ob es sich um einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht handele. Denn jedenfalls sei der Verstoß nicht kausal für den Schaden, wenn der Kläger gar nicht erst versucht hatte, die Abschlüsse beim Handelsregister einzusehen.

GBO § 29; BeurkG § 10; ZPO §§ 415, 418 Beweiskraft der Personenfeststellung durch Notar trotz Verstoß gegen Amtspflichten nach § 10 BeurkG (kein Lichtbildausweis)

1. Das Grundbuchamt ist zwar grundsätzlich auch zur Überprüfung der Identität des Erklärenden berufen, wenn es um die Eintragung einer Löschung im Grundbuch geht; diese grundsätzliche Prüfungskompetenz erlaubt ihm jedoch keine freie Beweiswürdigung im Sinne des § 286 ZPO.

2. Vielmehr muss auch das Grundbuchamt den Beweisregeln des Urkundsbeweises Rechnung tragen; hat es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die in einer öffentlichen Urkunde durch einen Notar erfolgte Identitätsfeststellung falsch ist, ist es an die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde gebunden.

3. § 10 BeurkG enthält lediglich eine Sollvorschrift, deren Verletzung die Beweiskraft der Urkunde grundsätzlich unberührt lässt.

OLG Celle, Beschl. v. 22.11.2005 – 4 W 179/05
Kz.: L III 2 – § 10 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: **10585**

Problem

Bei der Unterschriftsbeglaubigung einer Löschungsbewilligung konnte sich die Beteiligte nicht mit einem Lichtbildausweis ausweisen, sondern lediglich mit einer Anmeldebestätigung der Gemeinde, einem vorläufigen Nachweis der Fahrberechtigung und dem Familienstammbuch der Eltern mit der Geburtsurkunde. Außerdem wurde sie durch einen Dritten vorgestellt, der sich seinerseits durch gültigen Bundespersonalausweis auswies. Das Grundbuchamt hielt die Unterschriftsbeglaubigung mangels hinreichender Identitätsfeststellung für nicht der Form des § 29 GBO genügend.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Celle erfüllt die Identitätsfeststellung durch den Notar zwar nicht die Anforderun-

gen des § 10 BeurkG i. V. m. § 26 Abs. 2 DONot. Der Notar hätte sich einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen lassen müssen. Als Erkennungszeuge wäre nur eine Person in Betracht gekommen, die der Notar selbst als zuverlässig kennt. Trotz dieser Verfahrensfehler sei die Unterschriftsbeglaubigung aber eine öffentliche Urkunde und erbringe vollen Beweis über die Identität der Bewilligenden (§§ 415, 418 ZPO). Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn das Grundbuchamt entweder positive Kenntnis oder konkrete Anhaltspunkte dafür habe, dass die Urkunde unrichtig sei.

BNotO §§ 19, 23; BeurkG § 54b Abs. 2 Satz 1; DONot 1985 § 12 Abs. 2 Satz 1; DONot; 2001 § 27 Abs. 2 Satz 1; KWG § 23a Amtspflicht des Notars, Notaranderkonto nur bei einem Kreditinstitut anzulegen, das einem Einlagensicherungsfonds angehört

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EGAnlegerschädigungsrichtlinie vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) mit der umfassend ausgestalteten Pflicht der Kreditinstitute, Kunden über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung und vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung schriftlich über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren (§ 23a Abs. 1 KWG), ist der Notar verpflichtet, bei der Annahme anvertrauter Gelder, die einem Notaranderkonto zuzuführen sind, die Sicherung für den Insolvenzfall zu berücksichtigen.

BGH, Urt. v. 8.12.2005 – III ZR 324/04
Kz.: L III 1 – § 19 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: **10586**

Problem

Die vom Notar für die Anlage des Notaranderkontos ausgewählte Bank gehörte nicht dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V. an. Nachdem die Bank in Konkurs fiel und die Verwahrungsbeteiligten einen Schaden von knapp 300.000.– € erlitten, nahmen sie den Notar aus Amtshaftung in Anspruch.

Entscheidung

Der BGH prüfte, inwieweit eine Amtspflicht bestand, Notaranderkonten grundsätzlich nur bei Kreditinstituten einzurichten, die einer Einlagensicherung angehören. § 12 Abs. 2 DONot 1985 bzw. jetzt § 54b Abs. 2 BeurkG i. V. m. § 27 DONot schreiben nur die Amtspflicht fest, verwahrtes Geld auf einem nach den „Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots der Notare“ (früher des deutschen Bankgewerbes, jetzt der Bundesnotarkammer) geführten Notaranderkonto zu verwahren.

Der BGH bejahte jedoch eine solche Amtspflicht aufgrund der numehr im Kreditwesengesetz (KWG) vorgeschriebenen Warnhinweise an den Einleger. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Verwahrung sah der zum 1.1.1993 in Kraft getretene § 23a KWG in der damaligen Fassung (BGBl. 1992 I, S. 2211) eine Informationspflicht durch Kreditinstitute vor, die keiner Sicherungseinrichtung angehörten. In der jetzigen, durch das Gesetz vom 16.7.1998 (BGBl. 1998 I, S. 1842) geänderten Fassung verpflichtet § 23a KWG darüber hinaus alle Banken zur Information, ob sie einem Einlagensicherungssystem angehören. Eine entsprechende Auswahlpflicht

des Notars setzt jedoch nach der BGH-Entscheidung weiter voraus, dass dem Notar bekannt war, dass die betreffende Bank keinem Einlagensicherungsfondssystem angehörte. Darüber war noch kein Beweis erhoben; daher verwies der BGH an die Vorinstanz zurück.

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 4a und 4b, 323, 767, 796a, 796b n. F. (= 1044a, 1044b Abs. 2 Satz 2 ZPO a. F.) Unbestimmtheit eines Unterhaltstitels „unter Anrechnung bereits gezahlter Beträge“

a) Zur Berechtigung und Verpflichtung des Gerichts, den auf Abänderung eines Unterhaltstitels (§ 323 ZPO) klagenden Schuldner gemäß § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf die Möglichkeit der prozessualen Gestaltungsklage nach § 767 ZPO analog hinzuweisen, wenn es den abzuändernden Titel mangels Bestimmtheit für nicht vollstreckungsfähig hält.

b) Sieht die Partei in einem vom Berufungsgericht erteilten Hinweis einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit, kann sie dies im Revisionsverfahren nicht mehr zum Gegenstand einer Verfahrensrüge machen, wenn sie ihr Ablehnungsrecht aus § 42 Abs. 2 ZPO nach § 43 ZPO durch Antragstellung oder weitere Einlassung in die Verhandlung verloren hat.

c) Zu den Voraussetzungen der Vollstreckungsfähigkeit eines Unterhaltstitels mit unbezifferter Anrechnungsklausel (hier: Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs „unter Anrechnung bereits gezahlter Beträge“).

BGH, Urt. v. 7.12.2005 – XII ZR 94/03
Kz.: L II 1 – § 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO
Fax-Abruf-Nr.: 10587

Problem

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens verpflichtete sich der Ehemann mit schriftlichem Anwaltsvergleich zur Zahlung nachehelichen Unterhalts an seine Ehefrau in Höhe von 800.– DM monatlich „unter Anrechnung bereits gezahlter Beträge“ und unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Das Amtsgericht erklärte den Anwaltsvergleich für vollstreckbar. Dagegen wandte sich der Schuldner.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist der Vollstreckungstitel mangels Bestimmtheit der geschuldeten Zahlung nicht vollstreckbar.

Literaturhinweise

G. Brambring/H.-U. Jerschke (Hrsg.), Beck'sches Notar-Handbuch, 4. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2006, 1729 Seiten, 98.– €

Das Beck'sche Notar-Handbuch bedarf keiner Besprechung. Es genügt, die Neuauflage dieses Standardwerks anzuzeigen. Sie ist gegenüber der Voraufgabe aus dem Jahr 2000 um ca. 300 Seiten gewachsen. Neu aufgenommen wurden Abschnitte zu **Lebenspartnerschaften, Personengesellschaften, Vereinen und Vollmachten**. Wichtige Gesetzesänderungen waren zu berücksichtigen, nicht zuletzt die Schuldrechtsmodernisierung.

Auch die neue Rechtsprechung und Literatur ist zuverlässig eingearbeitet. So wird z. B. die neue Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen ausführlich erörtert (B I Rn. 10 ff.), ebenso die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft durch den BGH und die (weitreichenden) Folgen für die notarielle Praxis (A III Rn. 146 ff.). Sehr praktisch ist das im Anhang zusammengestellte aktualisierte Begleitmaterial (z. B. die Düsseldorfer Tabelle mit Stand 1.7.2005 sowie die aktuelle Sterbetafel 2002/2004).

Fazit: **Das Beck'sche Notar-Handbuch gehört zur Standardausstattung in jedem Notariat.**

Notarassessor Dr. Malte Ivo

P. Limmer/C. Hertel/N. Frenz/J. Mayer (Hrsg.), Würzburger Notarhandbuch, ZAP Verlag, Recklinghausen 2005, 2889 Seiten (mit CD-ROM), 148.– €

Das neue Würzburger Notarhandbuch hat sich zum Ziel gesetzt, eine praxisorientierte, aber auch wissenschaftlich vertiefte Darstellung **aller Bereiche notarieller Tätigkeit** einschließlich des Urkundenvollzugs zu bieten. Dieser Zielsetzung wird das Werk uneingeschränkt gerecht. Es informiert zuverlässig über die notarspezifischen Fragen des Berufsrechts und des Beurkundungsverfahrens (Teil 1), des Immobilienrechts (Teil 2), des Familienrechts (Teil 3), des Erbrechts (Teil 4), des Gesellschaftsrechts (Teil 5), des notarrelevanten öffentlichen Rechts (Teil 6) und des Internationalen Privatrechts (Teil 7). Zahlreiche Praxishinweise, Übersichten und eine Vielzahl von Mustertexten, die auch in elektronischer Form auf der beigefügten CD-ROM mitgeliefert werden, bieten dem Notar eine **vorzügliche Hilfestellung für die tägliche praktische Arbeit**.

Die insgesamt 27 Bearbeiter des Würzburger Notarhandbuchs sind ganz überwiegend Notare oder aber sonst schwerpunktmäßig im notariellen Bereich tätig. Neben der wissenschaftlich fundierten Darstellung ist daher auch der Praxisbezug stets gewährleistet. Dieses Werk ist daher **jedem Notar uneingeschränkt zur Anschaffung zu empfehlen**.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

M. Kilian/J. v. Stein, Praxishandbuch für Anwaltskanzlei und Notariat, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2005, 944 Seiten, 128.– €

Das neue Praxishandbuch hat das **Anwalts- und Notarrecht gleichgewichtig** zum Gegenstand und wendet sich damit nach eigener Einschätzung vor allem an Anwaltsnotare. Es behandelt sowohl die Grundlagen des Berufsrechts, Organisation und Berufspraxis sowie Mandats- und Amtsführung, als in Grundzügen auch das Beurkundungs- und Verwahrungsverfahren. Die Darstellungen zum notariellen Berufsrecht stammen von in diesem Bereich tätigen Ministerialbeamten (*Dickert, Franz, Harborth, vom Stein*), die Ausführungen zur notariellen Amtstätigkeit, zur Außendarstellung und zur Fortbildung des Notars überwiegend von *Sandkühler*. Das Werk bietet damit eine **nicht nur für Anwaltsnotare interessante übersichtsartige Darstellung zum notariellen Berufsrecht, zur Büroorganisation und**

zum Verfahrensrecht. Interessant sind auch die in anderen Werken sonst nicht zu findenden Ausführungen zur Ökonomie und Organisation der (Rechtsanwalts-)Kanzlei.

Notar a. D. Christian Hertel

M. Zimmer/A. Kersten/T. Krause, Handbuch für Notarfachangestellte, 3. Aufl., Luchterhand Verlag, Neuwied 2005, 590 Seiten, 44.- €

Das von zwei Notaren und einem Bürovorsteher verfasste, nunmehr in 3. Auflage erschienene Lehrbuch **für Notarfachangestellte** bietet seiner Zielgruppe einen **vorzüglichen knappen Überblick** über die Grundzüge des notariellen Berufs-, Beurkundungs- und Kostenrechts sowie das Grundstücks-, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht, soweit sie die Notarangestellten für die Vorbereitung und den Vollzug notarieller Urkunden kennen müssen. Das Werk verzichtet bewusst auf Fundstellennachweise und auf die Darstellung von Streitfragen.

Notar a. D. Christian Hertel

M. Bohlscheid, Ausländer als Gesellschafter und Geschäftsführer einer deutschen GmbH, RNotZ 2005, 505

H. Eylmann, Erneut: Hauptversammlungsprotokolle, ZNotP 2005, 458

H. Fleischer, Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts, NJW 2005, 3525

L. Fröhler, Die Insihgeschäftbeschränkung nach § 181 BGB bei der GmbH & Co. KG, BWNotZ 2005, 129

H. Heckschen, Umstrukturierung krisengeschüttelter Kapitalgesellschaften: Umwandlungsmaßnahmen nach Stellung des Insolvenzantrags, DB 2005, 2675

A. Henkel, Die verdeckte Sacheinlage im GmbH-Recht unter Beteiligung von dem Gesellschafter nahestehenden Personen, GmbHR 2005, 1589

S. Hügel, Der „Eintritt“ in schuldrechtliche Vereinbarungen, ZNotP 2005, 442

T. R. Jorde/H. Götz, Gestaltung der Einheits(kommandit)gesellschaft – Praxisfragen aus steuer-, zivil und sozialversicherungsrechtlicher Sicht, BB 2005, 2718

L. Milzer, Varianten von dinglichen Wohnrechten, BWNotZ 2005, 136

C. Salz, Die Kapitalaufbringung bei der so genannten GmbH-Stafette, NotBZ 2005, 422

A. Staudinger, Die Zukunft der "Schrottimmobilien" nach den EuGH-Entscheidungen vom 25.10.2005, NJW 2005, 3521

T. Wachter, Loi en faveur des petites et moyennes entreprises 2005: Änderungen der französischen Erbschaft- und Schenkungsteuer, ZErB 2005, 386

S. Waldherr, Die Immobilie in der Insolvenz, ZfIR 2005, 833

H. Wilsch, Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft und Grundbuchverfahren – zugleich Anm. zu BGH, Beschluss v. 2.6.2005 – V ZB 32/05 (DNotZ 2005, 776), RNotZ 2005, 536

Veranstaltungen

Im April 2006 finden keine Veranstaltungen des **DAI – Fachinstitutes für Notare** statt.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg